

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende  
des Masterstudiengangs Romanische Philologie (Modell 2: zwei Sprachen)  
mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)  
(Fachprüfungsordnung Romanische Philologie (Ein-Fach))**

**Vom 28. Juni 2017**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S....

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.06.2017

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung des Konvents Philosophischen Fakultät vom 25. November 2015 und vom 11. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Zulassung zum Masterstudium
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienjahr
- § 6 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Modulprüfungen und Modulnoten
- § 10 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Bildung der Fachnote
- § 13 Akademischer Grad
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Fachs Romanische Philologie (Modell 2: zwei Sprachen) im Rahmen der Masterstudiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

(2) Sie gilt für

1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge sind,
2. alle Module, die Bestandteil der in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

(3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden

## **Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

### **§ 2 Studienziel**

(1) Die oder der Studierende entwickelt im Masterstudiengang Romanische Philologie eine sehr gute kommunikative Sprach- und Textkompetenz in wenigstens zwei romanischen Sprachen und baut ihr oder sein vorhandenes fundiertes Fach- und Methodenwissen in den Bereichen Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft aus, um auf geeigneten Tätigkeits- oder Berufsfeldern, das erworbene Wissen direkt anwenden zu können.

(2) Abgesehen von der Überprüfung des gehobenen wissenschaftlichen Ausbildungsstandes dient die Prüfung der Feststellung der sprachpraktischen und kommunikativen Kompetenzen.

### **§ 3 Zulassung zum Masterstudium**

Zum Masterstudium wird zugelassen, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach eine Bachelorprüfung mit mindestens 180 Leistungspunkten oder eine vergleichbare Abschlussprüfung bestanden hat. Außerdem kann der Fachprüfungsausschuss zur Feststellung der Eignung bei Bedarf eine Bewerberin oder einen Bewerber zu einem persönlichen Gespräch einladen.

### **§ 4 Studienaufbau**

Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst 52 bis 56 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten für die Masterarbeit.

### **§ 5 Studienjahr**

(1) Die Studiengänge dieser Fachprüfungsordnung sind nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.

(2) Einschreibungen sind sowohl für gerade als auch für ungerade Fachsemester zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Der Studienbeginn wird zum Wintersemester empfohlen.

### **§ 6 Unterrichts- und Prüfungssprache**

Unterrichts- und Prüfungssprachen sind neben Deutsch Französisch, Spanisch, Portugiesisch und Italienisch.

## **Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

### **§ 7**

#### **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

(1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des Romanischen Seminars durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.

(2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studien-planmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

### **§ 8**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für

- Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
- die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
- die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
- die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
- die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und
- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummern 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG.

## **Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.

### **§ 9**

#### **Modulprüfungen und Modulnoten**

(1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Der Umfang der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergibt sich aus der Anlage.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.

(4) Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam gestellt, wird die Note gemeinsam festgelegt.

(5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.

### **§ 10**

#### **Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen**

(1) Beinhaltet ein Modul Exkursionen, Praktika, praktische Übungen oder Sprachkurse, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus.

(2) Beinhaltet ein Modul Lehrveranstaltungen, die nicht in Absatz 1 genannt sind, setzt die Zulassung zur Prüfung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus, wenn die einzelnen Studierenden das Qualifikationsziel nicht ohne eine regelmäßige Teilnahme erreichen können, die Teilnahme zum Erwerb der grundlegenden fachspezifischen Methodik erforderlich ist, der Kompetenzerwerb von der Anwesenheit der anderen Teilnehmer/-innen abhängig ist oder nur durch die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erreicht werden kann.

(3) Dies ist bei allen Seminaren und Übungen der Fall, denn sie erfordern mündliche Referate der Studierenden, die gemeinsame Lektüre, Analyse und Interpretationen historischer Quellen sowie die wissenschaftliche Diskussion der Studierenden untereinander und mit der/dem Lehrenden. Diese Lehrveranstaltungen dienen nicht allein der Vermittlung von historischem und fachdidaktischem Fachwissen durch die Lehrenden, sondern zielen in erster Linie auf die Entwicklung analytischer und rhetorischer Fertigkeiten, Anwendung von Präsentationstechniken, Fähigkeit zur erfolgreichen Gruppenarbeit etc. seitens der Studierenden.

(4) Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung nicht mehr als zwei Mal fernbleibt; wenn mehr als zwei Termine aus Krankheitsgründen oder vergleichbaren Verhinderungsgründen versäumt werden, entscheidet der/die Lehrende, ob die Prüfungszulassung durch Anerkennung von Ersatzleistungen erteilt werden kann. Einzelheiten werden jeweils bis zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## **Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

(5) Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, sind in der Anlage gekennzeichnet. In allen übrigen Veranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme keine Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

(6) Die weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen ergeben sich aus der Anlage.

### **§ 11 Masterarbeit**

(1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüferinnen oder Prüfer und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung dieses Vorschlags begründet wird.

(3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als drei Monate betragen.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monaten zurückgegeben werden.

(5) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen durch beide Gutachterinnen oder Gutachter zu bewerten.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll 90 Seiten nicht übersteigen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(7) Die Masterarbeit kann auch in den Sprachen Französisch, Spanisch, Italienisch oder Portugiesisch abgefasst werden. In diesem Fall ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(8) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.

### **§ 12 Bildung der Fachnote**

Die Fachnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der im Rahmen eines Studienfachs erzielten Modulnoten. Die Modulnoten des Fachs, die in die Fachnote eingehen, und die Art der Gewichtung ergeben sich aus der folgenden Aufstellung:

	<b>Module</b>		<b>Wichtung</b>
1.	LIT4-ROM	Literaturwissenschaft 4-ROM	100%
2.	LING4-ROM	Sprachwissenschaft 4-ROM	100%
3.	IK4-1	Kultur- und Landeswissenschaften 4-1 (1. Schwerpunktsprache)	100%
4.	IK4-2	Kultur- und Landeswissenschaften 4-2 (2. Schwerpunktsprache)	100%
5.	LIT4-1	Literaturwissenschaft 4-1 (1. Schwerpunktsprache)	100%
6.	LING4-2	Sprachwissenschaft 4-2 (2. Schwerpunktsprache)	100%

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

7.	LING5-1	Sprachwissenschaft 5-1 (1. Schwerpunktsprache)	100%
8.	LIT5-2	Literaturwissenschaft 5-2 (2. Schwerpunktsprache)	100%
9.	QU5-1	Qualifikation 5-1 (1. Schwerpunktsprache)	200%
10.	QU5-2	Qualifikation 5-2 (2. Schwerpunktsprache)	200%

**§ 13  
Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Grad Master of Arts (M.A.) vergeben.

**§ 14  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie findet für alle Masterstudierenden Anwendung, die ihr Studium der Romanischen Philologie ab dem Wintersemester 2017/18 aufnehmen.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Masterstudiengangs Romanische Philologie (Modell 2: zwei Sprachen) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Romanische Philologie (Ein-Fach)) vom 17. September 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 171), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 33) außer Kraft.

(3) Für Studierende, die ihr Studium der Romanischen Philologie vor dem Wintersemester 2017/18 begonnen haben, findet die gemäß Absatz 2 außer Kraft getretene Satzung in der bisher für sie geltenden Fassung weiter Anwendung. Sie können nach den Bestimmungen der gemäß Absatz 2 außer Kraft getretenen Fachprüfungsordnung ihr Masterstudium bis zum 10. Juni 2020 abschließen. Studierende, die ihr Studium bis zu diesen Zeitpunkten nicht abgeschlossen haben, wechseln automatisch in die neue Fachprüfungsordnung.

(4) Nach ihrer bisher gültigen Fachprüfungsordnung erbrachte Leistungen werden gemäß der Anerkennungssatzung anerkannt. Modulprüfungen, die nach der bisher gültigen Fachprüfungsordnung vollständig absolviert und bestanden worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Der Fachprüfungsausschuss legt fest, für welche Module dieser Prüfungsordnung die vollständig absolvierten Module angerechnet werden.

Hat eine Studierende oder ein Studierender selbstständige Leistungen einer Modulprüfung absolviert und bestanden, und werden die übrigen Leistungen nicht mehr angeboten, legt der Fachprüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Lernziele des Moduls und der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, welche ergänzenden Prüfungen zur Vervollständigung des jeweiligen Moduls erbracht werden müssen.

Über Härtefälle, die vom Studierenden nicht zu vertreten sind, entscheidet der Fachprüfungsausschuss auf Antrag.

(5) Im Übrigen gelten die Übergangsvorschriften der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung von 2017 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 28. Juni 2017 erteilt.

Kiel, den 28. Juni 2017

Prof. Dr. Michael Düring  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

# Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

## Anlage: Übersicht der Module und Prüfungsleistungen

<b>Studienvoraussetzungen (laut Studienqualifikationssatzung):</b> - Lateinkenntnisse: o KMK-Latinum (= sog. Mittleres Latinum) Der Nachweis des KMK-Latinum muss bei Beginn des 2. Studienjahres erfolgen. - Fachspezifische Sprachkenntnisse: Sprachkenntnisse – ohne Nachweis. Die geforderten Sprachkenntnisse entsprechen folgenden Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER): - für Französisch: Niveau C1 - "Kompetente Sprachverwendung" - für Spanisch: Niveau B2 - "Selbstständige Sprachverwendung" - für Italienisch: Niveau B - "Selbstständige Sprachverwendung" - für Portugiesisch: Niveau B - "Selbstständige Sprachverwendung"
--

PHF-rom-LIT4-ROM		Literaturwissenschaft 4-ROM						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. Semester	1 Semester	Pflicht			-	7,5 LP / 225 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
rom-LIT4.1-ROM	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Protokoll oder Test Sprache: dt./Fremdsprache	bestanden	-	
rom-LIT4.2-ROM	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	große Hausarbeit (15 Seiten), Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	100%	
<b>Weitere Angaben:</b> Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.								
PHF-rom-LIT4-1		Literaturwissenschaft 4-1						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht			-	10 LP / 300 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
rom-LIT4.1-1	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Protokoll oder Test, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	bestanden	-	
rom-LIT4.2-1	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	große Hausarbeit (15 Seiten), Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	benotet	100%	
rom-LIT4.3-1	*Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	bestanden	-	
<b>Weitere Angaben:</b> Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.								
PHF-rom-SPR4-1		Sprachpraxis 4-1						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht			Niveau in der 1. Schwerpunktsprache s.o.	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
rom-SPR4.1/1	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	benotet	-	
rom-SPR4.2/1	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	benotet		
PHF-rom-SPR4-2		Sprachpraxis 4-2						
Semesterlage	Dauer	Status			Zugangsvoraussetzung	LP / Workload		
1. und 2. Semester	2 Semester	Pflicht			Niveau in der 2. Schwerpunktsprache s.o.	5 LP / 150 Stunden		
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung	
rom-SPR4.1/2	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	benotet	-	
rom-SPR4.2/2	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	benotet		



**Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter**

PHF-rom-LING4-ROM Sprachwissenschaft 4-ROM							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 225 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
rom-LING4.1-ROM	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Protokoll oder Test, Sprache: dt./Fremdsprache	bestanden	-
rom-LING4.2-ROM	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	große Hausarbeit (15 Seiten), Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	100%

**Weitere Angaben:** Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

PHF-rom-LING4-2 Sprachwissenschaft 4-2							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
rom-LING4.1-2	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Protokoll oder Test, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	bestanden	-
rom-LING4.2-2	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	große Hausarbeit (15 Seiten), Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	benotet	100%
rom-LING4.3-2	*Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	bestanden	-

**Weitere Angaben:** Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

PHF-rom-IK4-1 Kultur- und Landeswissenschaften 4-1							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
rom-IK4.1-1	Projektarbeit	0-2	5	Wahlpflicht	rom-IK4.0-1: Bericht (15 Seiten), Sprache: dt./ 1. Schwerpunktsprache <i>oder</i>	benotet	100%
rom-IK4.2-1	*Hauptseminar	2	5	Wahlpflicht	große Hausarbeit (15 Seiten), Sprache: dt./ 1. Schwerpunktsprache	benotet	100%

**Weitere Angaben:**

Die Wahl zwischen Projektarbeit und Hauptseminar ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Die Projektarbeit kann durch Präsenzveranstaltungen im Umfang von bis zu 2 SWS begleitet werden. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

PHF-rom-IK4-2 Kultur- und Landeswissenschaften 4-2							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester	1 Semester			Pflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung
rom-IK4.1-2	Projektarbeit	0-2	5	Wahlpflicht	rom-IK4.0-2: Bericht (15 Seiten), Sprache: dt./ 2. Schwerpunktsprache <i>oder</i>	benotet	100%
rom-IK4.2-2	*Hauptseminar	2	5	Wahlpflicht	große Hausarbeit (15 Seiten), Sprache: dt./ 2. Schwerpunktsprache	benotet	100%

**Weitere Angaben:**

Die Wahl zwischen Projektarbeit und Hauptseminar ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich. Die Projektarbeit kann durch Präsenzveranstaltungen im Umfang von bis zu 2 SWS begleitet werden. Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

PHF-rom-LING5-1 Sprachwissenschaft 5-1							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Pflicht	LING4-ROM	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
rom-LING5.1-1	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Protokoll oder Test, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	bestanden	-
rom-LING5.2-1	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	große Hausarbeit (15 Seiten), Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	benotet	100%
rom-LING5.3-1	*Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	bestanden	-

**Weitere Angaben:** Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

## Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

PHF-rom-LIT5-2 Literaturwissenschaft 5-2							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Pflicht	-	10 LP / 300 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
rom-LIT5.1-2	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Protokoll oder Test, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	bestanden	-
rom-LIT5.2-2	*Hauptseminar	2	5	Pflicht	große Hausarbeit (15 Seiten), Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	benotet	100%
rom-LIT5.3-2	*Übung	2	2,5	Pflicht	Referat, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	bestanden	-

**Weitere Angaben:** Die Modulnote geht ganz in die Fachnote ein.

PHF-rom-QU5-1 Qualifikation 5-1							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Pflicht	PHF-rom-SPR4	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
rom-QU5.1-1	Kolloquium (LING)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	benotet	25%
rom-QU5.2-1	Kolloquium (LIT)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	benotet	25%
rom-QU5.3-1	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur 4stündig, Sprache: dt./1. Schwerpunktsprache	benotet	50%

**Weitere Angaben:**

Die Kolloquien QU5.1 und QU5.2 werden zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft besucht. In den mündlichen Teilprüfungen wird der Prüfungskandidat über 2 x 10-15 min geprüft. Beide Teilprüfungen können in der Fremdsprache abgehalten werden. Die Bewertung erfolgt zu gleichen Teilen. Der mündliche Prüfungstermin liegt regelmäßig in der letzten Woche des 4. Fachsemesters. Die 4stündige Klausur in der Übung QU5.3 umfasst eine Übersetzungsaufgabe (vom Deutschen in die Fremdsprache) und einen Aufsatz in der Fremdsprache. Die Modulnote geht doppelt in die Fachnote ein.

PHF-rom-QU5-2 Qualifikation 5-2							
Semesterlage	Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester	1 Semester			Pflicht	PHF-fran-SPR4	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Teil-Prüfungsleistungen	Bewertungsart	Wichtung
rom-QU5.1-2	Kolloquium (LING)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	benotet	25%
rom-QU5.2-2	Kolloquium (LIT)	1	1,25	Pflicht	mündliche Prüfung 10-15 min, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	benotet	25%
rom-QU5.3-2	*sprachpraktische Übung	2	2,5	Pflicht	Klausur 4stündig, Sprache: dt./2. Schwerpunktsprache	benotet	50%

**Weitere Angaben:**

Die Kolloquien QU5.1 und QU5.2 werden zu gleichen Teilen (2 x 1 SWS) in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft besucht. In den mündlichen Teilprüfungen wird der Prüfungskandidat über 2 x 10-15 min geprüft. Beide Teilprüfungen können in der Fremdsprache abgehalten werden. Die Bewertung erfolgt zu gleichen Teilen. Der mündliche Prüfungstermin liegt regelmäßig in der letzten Woche des 4. Fachsemesters. Die 4stündige Klausur in der Übung QU5.3 umfasst eine Übersetzungsaufgabe (vom Deutschen in die Fremdsprache) und einen Aufsatz in der Fremdsprache. Die Modulnote geht doppelt in die Fachnote ein.

\*=Anwesenheitspflicht

## Hinweis: Bis zur Veröffentlichung der URL im Nachrichtenblatt HS MSGWG hat die Satzung Entwurfscharakter

Über die Pflichtmodule hinaus ist aus folgendem Angebot ein weiteres Modul zu wählen. Die Wahl ist mit der Anmeldung zu den Prüfungen verbindlich:

<b>PHF-rom-BSP2</b>		<b>Basismodul Beisprache 2</b> Französisch, Galicisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch, Rumänisch oder Spanisch						
Semesterlage	Dauer	SWS		LP	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester				Wahlpflicht	-	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
rom-BSP2.1	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	rom-BSP2.0: Klausur 90min, im Anschluss an BSP2.2, Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	-	
rom-BSP2.2	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht				
<b>Weitere Angaben:</b> In der Beisprache Portugiesisch sind beide Lehrveranstaltungen verknüpft und finden nur im Wintersemester statt.								
<b>PHF-rom-BSP4</b>		<b>Aufbaumodul Beisprache 4</b> Französisch, Galicisch, Italienisch, Katalanisch, Portugiesisch oder Spanisch						
Semesterlage	Dauer	SWS		LP	Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. und 2. Semester	2 Semester				Wahlpflicht	BSP2 (oder vergleichbare Sprachkenntnisse)	5 LP / 150 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)	Lehrform	SWS	LP	Status	Gesamt-Prüfungsleistung	Bewertungsart	Wichtung	
rom-BSP4.1	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht	rom-BSP4.0: Klausur 90min, im Anschluss an BSP4.2, Sprache: dt./Fremdsprache	benotet	-	
rom-BSP4.2	*Sprachkurs	2	2,5	Pflicht				
<b>Weitere Angaben:</b> In der Beisprache Portugiesisch sind beide Lehrveranstaltungen verknüpft und finden nur im Sommersemester statt.								

\*=Anwesenheitspflicht

### Erläuterungen:

Modul: Titel des Moduls in Form der Modulnummer  
 Lehrveranstaltung: Titel der Lehrveranstaltung  
 LF: Lehrform, Art der Lehrveranstaltung  
 SWS: Semesterwochenstunden  
 P / WP: Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)  
 Voraussetzung: Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung  
 PL: Prüfungsleistung  
 LP: Leistungspunkte

### Erklärung der Modulbezeichnungen:

SPR = Sprachpraxis  
 FACH = Fachwissenschaften: Linguistik und Literaturwissenschaft  
 HIS = Sprach- und Literaturgeschichte  
 WAHL = Wahlbereich  
 BSP = Beisprache (2. romanische Sprache)  
 WIR = Wirtschaftssprache  
 TRAD = Übersetzung (Fremdsprache → Dt.)  
 IK = Kultur- und Landeswissenschaften (Interkulturelle Studien)  
 LING = Linguistik (Sprachwissenschaft)  
 LIT = Literaturwissenschaft  
 FD = Fachdidaktik  
 QU = Qualifikation

### Sprachbezeichnungen:

ROM = Romanisch  
 F = Französisch  
 S = Spanisch  
 I = Italienisch  
 P = Portugiesisch  
 R = Rumänisch  
 K = Katalanisch  
 G = Galicisch